

**From:** [olina.ramer@ksta.zh.ch](mailto:olina.ramer@ksta.zh.ch)  
**To:** [secretary-general@slseaa.ch](mailto:secretary-general@slseaa.ch)  
**Subject:** WG: SUB: Verweigerung der Steuerbefreiung, Rekurs  
**Date:** 12 December 2014 12:43:56

---

Sehr geehrter Herr Bigger

Wie in meiner Mail vom 26. September 2014 in Aussicht gestellt, nehme ich nachfolgend Stellung zu Ihrer Eingabe vom 23. September 2014 betreffend Steuerbefreiung der LSE Alumnae und Alumni Foundation of Switzerland:

Es ist unbestritten, dass die Förderung der Aus- und Weiterbildung eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Tätigkeit darstellt. Die Unterstützung muss allerdings nach herrschender Lehre und Rechtsprechung einem offenen Destinatärkreis, d.h. einer grundsätzlich unbeschränkten Vielzahl Dritter zugutekommen. Während finanzielle Unterstützungsleistungen zugunsten Studierender an den Zürcher Hochschulen bzw. deren Fakultäten Tausende potentielle Destinatäre anvisieren, richten sich die von der Swiss LSE Alumni Association zu vergebende Stipendien an einen relativ engen Destinatärkreis. Es ist allerdings auch nicht von der Hand zu weisen, dass der Destinatärkreis durch jede nähere Umschreibung des gemeinnützigen Zwecks zwangsläufig verengt wird. Der in Frage stehende Destinatärkreis ist immerhin nicht auf einige wenige Personen beschränkt und alle Schweizer bzw. in der Schweiz Niedergelassene, die die sachlichen Kriterien erfüllen, können grundsätzlich in den Genuss der Unterstützung kommen. Aufgrund der Ausschlussregelung von Art. 2 Abs. 2 des Urkundenentwurfs kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Stiftungsmittel nicht den Stiftern selbst oder ihnen nahestehenden Personen zufließen würden. Angesichts dieser Sachlage würden wir die Unterstützung der Studierenden und Wissenschaftler durch die Stiftung, wie sie im Art. 2 Abs. 1 und 2 des Urkundenentwurfs umschrieben ist, als gemeinnützig anerkennen und der Stiftung diesbezüglich eine Steuerbefreiung gewähren.

Was den zweiten Zweck der Stiftung anbelangt, nämlich die "London School of Economics and Political Science" mit Geldern zu unterstützen (Art. 2 Abs. 3 des Urkundenentwurfs), müssen wir an unserer ablehnenden Meinung festhalten. Nach herrschender Praxis werden Unterstützungsleistungen an Bildungsinstitutionen in hochentwickelten Ländern in aller Regel nicht als gemeinnützig anerkannt. Vom Umstand, dass einige namentlich genannte juristische Personen mit Sitz im Kanton Zürich, die nach Ansicht des Gesuchstellers vergleichbare Ziele verfolgen bzw. Tätigkeiten ausüben, steuerbefreit wurden, lässt sich für das konkrete Gesuch nichts ableiten. Das kantonale Steueramt prüft jedes Gesuch eingehend und einzelfallweise aufgrund der im Zeitpunkt der Gesuchstellung dargelegten Umstände und eingelegten Beweismittel.

Sollten Sie mit einer Steuerbefreiung der Stiftung im dargelegten Rahmen einverstanden sein, bitten wir Sie, den Entwurf der Stiftungsurkunde entsprechend anzupassen und uns zur Prüfung einzureichen.

Freundliche Grüsse  
Olina Ramer

---

KANTONALES STEUERAMT ZÜRICH  
Dienstabteilung Recht  
Olina Ramer, lic.iur.  
Bändliweg 21, Postfach  
8090 Zürich  
Tel: +41 43 259 40 38  
[www.steuernamt.zh.ch](http://www.steuernamt.zh.ch)

---

----- Weitergeleitet von Olina Ramer/KSTA/FD/ZHKT am 12.12.2014 12:08 -----

Von: Olina Ramer/KSTA/FD/ZHKT  
An: <[secretary-general@slseaa.ch](mailto:secretary-general@slseaa.ch)>  
Datum: 26.09.2014 08:58

Betreff: Antwort: SUB: Verweigerung der Steuerbefreiung, Rekurs

---

Sehr geehrter Herr Bigger

Ich bestätige den Eingang Ihrer Mail vom 23. September 2014 in obiger Angelegenheit.

Gegen abschlägige Bescheide im Zusicherungsverfahren gibt es nach herrschender Auffassung eigentlich kein Rechtsmittel (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3.A. 2013, § 170 N 7). Gerne werde ich aber Ihre Argumente anschauen und, soweit möglich, hierzu Stellung nehmen. Ich muss Sie allerdings um etwas Geduld bitten, da ich bis Mitte Oktober abwesend sein werde. Ich werde Sie zu gegebener Zeit kontaktieren.

Freundliche Grüsse  
Olina Ramer

---

KANTONALES STEUERAMT ZÜRICH  
Dienstabteilung Recht  
Olina Ramer, lic.iur.  
Bändliweg 21, Postfach  
8090 Zürich  
Tel: +41 43 259 40 38  
[www.steuernamt.zh.ch](http://www.steuernamt.zh.ch)

---

Von: "Secretary General of the SLSEAA" <secretary-general@slseaa.ch>  
An: <olina.ramer@ksta.zh.ch>  
Kopie: <bruno.faessler@zuerich.ch>  
Datum: 23.09.2014 23:52  
Betreff: SUB: Verweigerung der Steuerbefreiung, Rekurs

---

Sehr geehrte Frau Ramer

Bitte finden Sie in der Beilage unseren Rekurs gegen Ihre Entscheidung die Steuerbefreiung der "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland" zu verweigern.

Freundliche Grüsse,  
--  
Marcel Bigger  
Secretary General  
Swiss LSE Alumni Association  
<http://www.slseaa.ch/>

[Anhang "Steueramt des Kantons Zürich - Rekurs - signed.pdf" gelöscht von Olina Ramer/KSTA/FD/ZHKT]